

Satzung

der Initiative Gelsenkirchener Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.



§ 1 Name, Sitz, Organisation, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Gelsenkirchener Adoptiv- und Pflegefamilien“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen. Er ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Mitwirkung in der Jugendhilfe, insbesondere die vorbereitende und begleitende Hilfe für Adoptiv- und Pflegefamilien.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gibt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - 3.1 Vertretung der Interessen von Adoptiv- und Pflegekindern und ihren Familien;
 - 3.2 Information und Beratung von Adoptiv- und Pflegefamilien sowie Familien, die die Aufnahme eines Kindes beabsichtigen;
 - 3.3 Aus- und Weiterbildung von Adoptiv- und Pflegeeltern;
 - 3.4 Förderung von Erfahrungsaustausch in Gruppen und von gegenseitiger Hilfestellung unter Betroffenen;
 - 3.5 Öffentlichkeitsarbeit zum Adoptiv- und Pflegekinderwesen.
4. Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein soweit wie möglich mit dem Jugendamt und den freien Wohlfahrtsverbänden zusammen. Er übernimmt keine Aufgaben, die Kraft Gesetzes den Behörden und anerkannten Vermittlungsstellen vorbehalten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 1.1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die zum Kreis der Adoptiv- und Pflegefamilien gehören, sowie natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
 - 1.2 Fördermitglieder auf Ortsebene können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
 - 1.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

 - 2.1 durch schriftliche Erklärung zum Jahresende, wenn diese Erklärung dem Vorstand bis zum 30.9. des laufenden Jahres zugegangen ist.
 - 2.2 Mit dem Tod der natürlichen Person.
 - 2.3 Durch Auflösung der juristischen Person.
 - 2.4 Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt bzw. den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt hat.
 - 2.5 Auf Antrag kann der hinterbliebene Partner die Mitgliedschaft erwerben (fortsetzen).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Beitrag, jeweils zahlbar bis zum 1. März eines jeden Jahres.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft dazu schriftlich 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, soweit die E-Mail Adressen von den Mitgliedern bekannt gegeben wurden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die vorgesehene Tagesordnung zu ändern und/oder zu ergänzen.

Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertreter von juristischen Personen haben sich durch Bescheinigung auszuweisen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Wahl der
 - a) Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsprüfer
 - 5.2 Entgegennahme der Berichte und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - 5.3 Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - 5.4 Fassung der Beschlüsse über
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - b) eingereichte Anträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Vereinsauflösung
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt der gültige und der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
8. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 der/ dem Vorsitzenden
 - 1.2 der/ dem Stellvertreterin
 - 1.3 der/ dem Schatzmeisterin
 - 1.4 der/ dem Schriftführerin
 - 1.5 der/ dem Beisitzerin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/In und Schatzmeister/In. Je Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
5. Die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei BGB-Vorstandsmitgliedern und einem weiteren Vorstandsmitglied, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer.
2. Sie prüfen
 - 2.1 die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte;
 - 2.2 die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung der Geschäfte
3. Die Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Mitgliederkommunikation

Zur Information der Mitglieder über das Vereinsleben wird neben der Schriftform die elektronische Form per E-Mail genutzt, soweit die E-Mail Adressen von den Mitgliedern bekannt gegeben wurden.

§ 11 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o. g. Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Progressiven-Eltern- und Erzieherverband NW (PEV) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.09.2021 beschlossen und am

4. April 2022 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.